

Handbuch Teil A, Kapitel 1

Allgemeines



Impressum

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: +43 (1) 711 28-7070

e-mail: info@statistik.gv.at

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

1110 Wien

Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Doris Dörr

Tel.: +43 (1) 711 28-7900

e-mail: gwr@statistik.gv.at

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2019

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
1 Vorbemerkung	4
2 WAS IST DAS ADRESS-GWR ONLINE?	5
3 BEDEUTUNG DES ADRESSREGISTERS	7
4 BEDEUTUNG DES GWR	8
4.1 NUTZUNG DES GWR FÜR VERWALTUNGSZWECKE	8
4.2 ZUGRIFFSRECHTE.....	8
4.2.1 Gemeinden	8
4.2.2 Länder	9
4.2.3 Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.....	9
4.2.4 Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	10
4.2.5 Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	10
4.2.6 Bundesminister für Finanzen	11
4.2.7 Bundesminister für Justiz	11
4.2.8 Bundesdenkmalamt	11
4.3 BEDEUTUNG DES GWR FÜR DIE STATISTIK.....	13
5 ZUGANG ZUM ADRESS-GWR-ONLINE	14
6 ROLLEN IM ADRESS-GWR-ONLINE	15
7 UNTERSTÜTZUNG DER BENUTZERINNEN UND BENUTZER	16
7.1 SCHULUNG DER SOFTWAREFIRMEN (TRAIN-THE-TRAINER)	16
7.2 SCHULUNGSVIDEOS (E-LEARNING)	16
7.3 SCHULUNGSSYSTEM	17
7.4 BENUTZERHANDBUCH.....	17
7.5 HOTLINE	17

1 Vorbemerkung

Die Volkszählung 2001 war bereits registerunterstützt. Zum Stichtag 15.5.2001 wurden von der Statistik Österreich die lokalen Meldedaten aller Gemeinden gesammelt und als Grundlage für die Parallelaktion „Volkszählung und Melde-wesen“ herangezogen. Mit dieser Datensammlung wurde vom Bundesministerium für Inneres auch die Erstbefüllung des Zentralen Melderegisters (ZMR) vorgenommen, welches bereits am 16. Mai 2001 in den Probetrieb ging. Die Meldebehörden waren ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, alle Meldevorgänge in das ZMR einzupflegen.

Eine „Lücke“, die es zu schließen galt, bestand im Bereich der Gebäude- und Wohnungsdaten. Im Anschluss an die Großzählung 2001 wurde daher mit dem Aufbau eines **Gebäude- und Wohnungsregisters** (GWR) begonnen, welches am **26. November 2004 in Betrieb** gegangen ist (BGBl. I Nr. 9/2004).

Die Erfahrungen der ersten Betriebsjahre des Adress-GWR-Online zeigten, dass eine Verbesserung der Usability und eine Anpassung des technischen Standards notwendig waren. Darüber hinaus wurde der Bedarf angemeldet, das Adress-GWR-Online für Verwaltungszwecke im Sinne der Verwaltungsökonomie nutzbar zu machen. Dies erforderte nicht nur inhaltliche Adaptierungen, sondern auch die Erweiterung der Zugriffsberechtigungen.

Nach einer mehrjährigen Planungs- und Umsetzungsphase, in die auch Anwender aus Städten und Gemeinden, Vertreter des Städte- und Gemeindebundes sowie der Softwareanbieter eingebunden waren, erfolgte am **29. März 2010** der **Umstieg auf das AGWR II**.

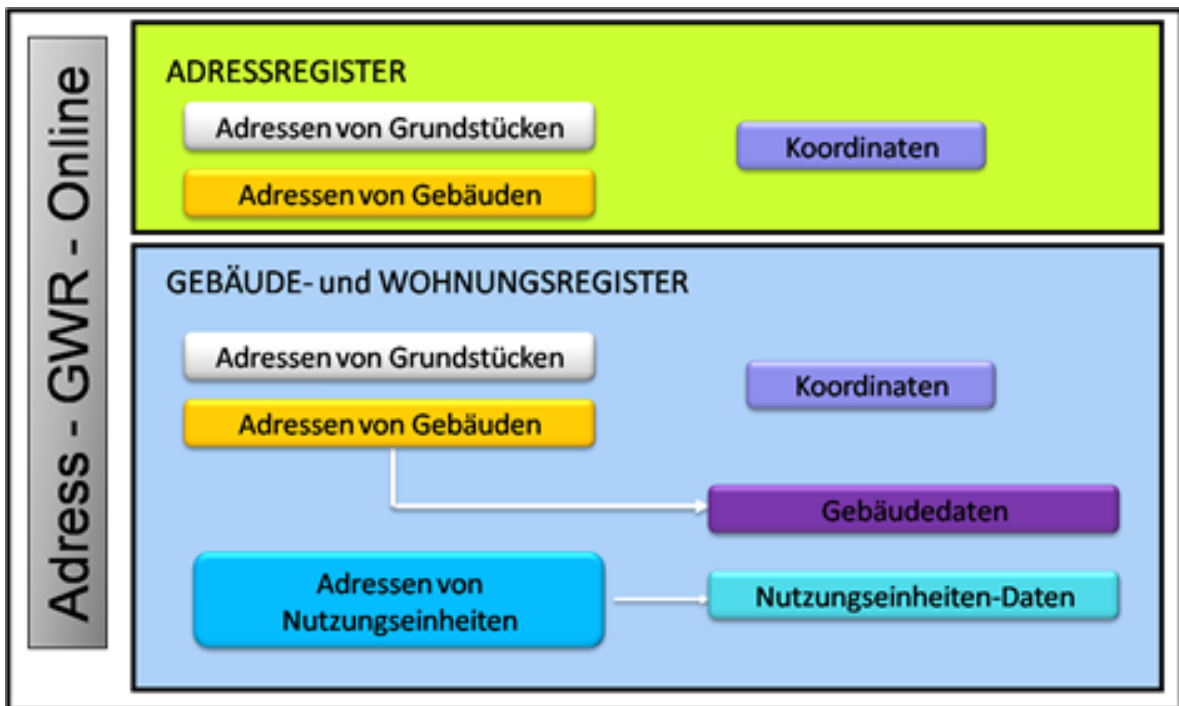
Unter dem Begriff „AGWR II“ ist die neu gestaltete Meldeschiene „Adress-GWR-Online“ sowie das gemäß BGBl. I Nr. 125/2009 inhaltlich erweiterte Gebäude- und Wohnungsregister subsumiert.

Das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister finden Sie im [Anhang 1 des Handbuches](#).

2 WAS IST DAS ADRESS-GWR ONLINE?

Das „Adress-GWR-Online“ bildet die gemeinsame **Meldeschiene** für das Adressregister (AR) und das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Die Bearbeitung kann entweder über eine **Web-Applikation** oder über **Web-Services** vorgenommen werden.

Abbildung 1 Aufbau Adress-GWR-Online



Q: STATISTIK AUSTRIA

Das Adressregister führt einen **österreichweiten authentischen Bestand von raumbezogenen Adressdaten** bis auf Gebäudeebene, so wie sie von einer Gemeinde offiziell vergeben werden. Damit ist sowohl die Rechtssicherheit als auch der offizielle Status von Adressen gewährleistet.

Ergänzend dazu werden im Gebäude- und Wohnungsregister Adressen von Nutzungseinheiten sowie Strukturdaten von Gebäuden und Nutzungseinheiten geführt.

Die Erstbefüllungsdaten stammen aus der Gebäude- und Wohnungszählung 2001, der nachfolgenden Baumaßnahmenstatistik, dem ehemaligen Gebäudeadressregister der Statistik Austria, dem Zentralen Melderegister, der Grundstückdatenbank sowie der Digitalen Katastralmappe.

Die laufende Aktualisierung erfolgt durch die Einmeldung von Änderungen am Adress- und Gebäudebestand sowie durch die Erfassung von Baumaßnahmen. Meldepflichtig sind die Gemeinden und die Bezirkshauptmannschaften, letztere soweit bei diesen in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei Daten anfallen.

Das „Adress-GWR-Online“ bietet den Gemeinden die Möglichkeit, jederzeit Einzeldaten innerhalb ihres Wirkungsbereiches abzufragen, standardisierte Datenabzüge in Form von Berichten abzurufen sowie Auswertungen nach selbst gewählten Kriterien vorzunehmen und weiterzuverarbeiten.

Darüber hinaus stellt das „Adress-GWR-Online“ die **Grundlage und ein Verbindungsglied für andere zentrale Register** wie beispielsweise das Zentrale Melderegister (ZMR) und dezentrale Register in den Gemeinden dar.

3 BEDEUTUNG DES ADRESSREGISTERS

Das Adressregister ist ein öffentliches Datenregister, das alle Adressen Österreichs, wie sie von den Gemeinden vergeben wurden, in authentischer Schreibweise enthält. Es soll allen Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung stehen. Durch die Geocodierung erhalten die Adressen auch einen räumlichen Bezug.

Kostenlosen Zugriff auf das Adressregister haben:

- Behörden, soweit die Abfrage in Zusammenhang mit einer der Behörde gesetzlich übertragenen Aufgabe steht.
- Feuerwehren und Rettungsdienste für Aufgaben des Krisenmanagements und des Einsatz-und Rettungswesens.
- Die Statistik Austria für statistische Zwecke.
- Private Nutzer, die eine einzelne Adresse abfragen.

Ein Kostenersatz ist immer dann zu entrichten, wenn die Abfragen und Auswertungen aus dem Register kommerziell verwertet werden sollen.

4 BEDEUTUNG DES GWR

4.1 NUTZUNG DES GWR FÜR VERWALTUNGSZWECKE

Die Nutzung des GWR als Verwaltungsregister der Gemeinden, welche bereits im GWR-Gesetz in der Fassung des BGBl. I Nr. 9/2004 geregelt ist, wurde im BGBl. I Nr. 125/2009 und im BGBl. I Nr. 1/2013 auf andere Verwaltungsstellen aus-geweitet.

Es wird nun zwischen einem **zentralen Gebäude- und Wohnungsregister**, das vornehmlich statistischen Zwecken und einem **lokalen Gebäude- und Wohnungsregister** auf Gemeindeebene, das vornehmlich Verwaltungszwecken dient, unterschieden. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat für die Gemeinden die Daten des zentralen Registers, die die jeweilige Gemeinde betreffen, als lokales Gebäude- und Wohnungsregister für Zwecke der Verwaltung, Forschung und Planung zu führen. Das lokale Gebäude- und Wohnungsregister wird den Gemeinden von der Bundesanstalt unentgeltlich per Gesetz als Dienstleistung im Sinne der Verwaltungsökonomie zur Verfügung gestellt und deckt sich mit den Inhalten des zentralen Gebäude- und Wohnungsregisters. Die Wartung des zentralen und lokalen Gebäude- und Wohnungsregister erfolgt durch die Gemeinden jedoch in einem Schritt über das Adress-GWR-Online.

4.2 ZUGRIFFSRECHTE

Folgende Verwaltungsstellen haben ein Zugriffsrecht auf die Daten des AGWR.

4.2.1 Gemeinden

Die **gemeindeeigenen Daten** des GWR können für **Verwaltungszwecke** verwendet werden. Beispiele dafür sind:

- Berechnung kommunaler Abgaben
- Finanzverwaltung und Steuerbuchhaltung
- Raumplanung und Raumordnung
- Abwasserkataster
- Infrastrukturplanung
- Gemeindeentwicklung
- Energiekonzepte und Energiebilanzen

- Verkehrsplanung
- Flächenwidmungspläne
- Lärm- und Umweltschutzmaßnahmen
- Katastrophenschutzpläne
- Hochwasserschutzprojekte

4.2.2 Länder

Die Länder erhalten einen Zugriff auf alle GWR-Daten ihres Landes, sobald die im GWR-Gesetz angeführten landesrechtlichen Vorschriften bezüglich der Einrichtung der Energieausweisdatenbank geschaffen wurden.

Mit Stand Mai 2020 haben folgende Länder die Voraussetzungen erfüllt und einen entsprechenden Antrag gemäß GWR-Gesetz gestellt.

- Kärnten
- Salzburg
- Steiermark
- Vorarlberg
- Wien

Diese Länder haben einen uneingeschränkten Zugriff auf alle Daten des GWR für ihr Bundesland.

4.2.3 Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

- Der Zugriff des BMDW auf die Daten des GWR ist vor allem im Hinblick auf die Daten der Energieausweise zu sehen.
 - Diese Informationen sollen Meldungen über die energetische Verbesserung des Gebäudebestandes und der Neubauten gegenüber der Europäischen Kommission ermöglichen und sind vor allem für den Nachweis einer Effizienzsteigerung gemäß der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden essentiell.
 - Darüber hinaus soll das GWR Informationen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz gemäß der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz liefern.
 - Weiters werden die Daten zur Evaluierung und Kontrolle des Energieausweisvorlagegesetzes, für Klimaschutzmaßnahmen und für die Energiepolitik etc. herangezogen.

- Das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) verwendet das GWR zur Validierung der Adressen von Gewerbebeständen. Dies bewirkt eine Harmonisierung der Adressbestände und die Führung von rechtsgültigen Adressen im GISA.

4.2.4 Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Ein Zugriff des BMSGPK auf die Daten des GWR wird für die Vollziehung der im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie im Veterinärrecht normierten Aufgaben benötigt.

4.2.5 Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Der Zugriff des BMK und des BMLRT auf bestimmte Daten des GWR wird v.a. für folgende Zwecke benötigt:

- der Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002;
- des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004;
- des Emissionszertifikatgesetzes, BGBl. I Nr.46/2004;
- des Immissionsschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. I Nr.77/2010;
- des Klimaschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 106/2011;
- des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997;
- der E-PRTR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 380/2007;
- des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959;
- der Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörper durch Emissionen aus Punktquellen, BGBl. II Nr. 29/2009;
- der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz;
- der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikomanagementpläne;
- für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (KNU) von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinverbauung;
- Analysen im Zusammenhang mit Gefahrenzonenplänen der WLV und Risikobetrachtungen;
- der Bewertung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich deren Dringlichkeit;
- der Feststellung von Umwelteinflüssen im Zusammenhang mit Lärm, Altlasten oder Strahlenschutz.

- Das BMK nutzt die GWR-Daten zudem für folgende Zwecke:
- Der Zugriff auf die betreffenden Daten ist für den Wirkungsbereich des BMK sowie die damit zusammenhängenden Anwendungen, vor allem für die Vollziehung der im Telekommunikationsrecht sowie im Luftfahrtrecht normierten Aufgaben notwendig.
- Die Daten des GWR werden für die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Kommunikationsinfrastrukturausbau sowie dessen Steuerung benötigt. Dadurch kann auf Gebäudeadressen referenziert und die Darstellung der Breitbandversorgung auf Gebäude-Adress-Ebene ausgerichtet werden.
- In Blickrichtung auf die Luftfahrt sind die betreffenden Daten für die Gewährleistung der Sicherheit erforderlich.

4.2.6 Bundesminister für Finanzen

Durch den Zugriff des BMF auf bestimmte Daten des GWR wird es ermöglicht, im Sinne der Verwaltungsökonomie die von den Gemeinden in das GWR eingebrachten Verwaltungsdaten der Objekte direkt den Finanzämtern für die Einheitswertermittlung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann in vielen Fällen die bescheidmäßige Festsetzung des Einheitswertes gemäß dem Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, bei Neu-, An-, Auf- und Umbauten ohne weitere Befassung des Bauwerbers automatisiert erfolgen und führt in Folge zu einer Effizienzsteigerung bei der Vorschreibung der Grundsteuer durch die Gemeinden.

4.2.7 Bundesminister für Justiz

Bei sämtlichen Arten eines Liegenschaftserwerbs sind die Angaben der Parteien über die Beschaffenheit der einzutragenden Liegenschaften auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Das Gebäude- und Wohnungsregister enthält zahlreiche Informationen über Liegenschaften sowie die darauf befindlichen Gebäude und Wohnungen, die für die Ermittlung des Werts des einzutragenden Rechts von Bedeutung sind und daher stichprobenmäßig zur Missbrauchskontrolle herangezogen werden können. Diese Daten können auch für die nachträgliche Prüfung der Gebührevorschreibungen nutzbar gemacht werden und diese damit erheblich vereinfachen und erleichtern.

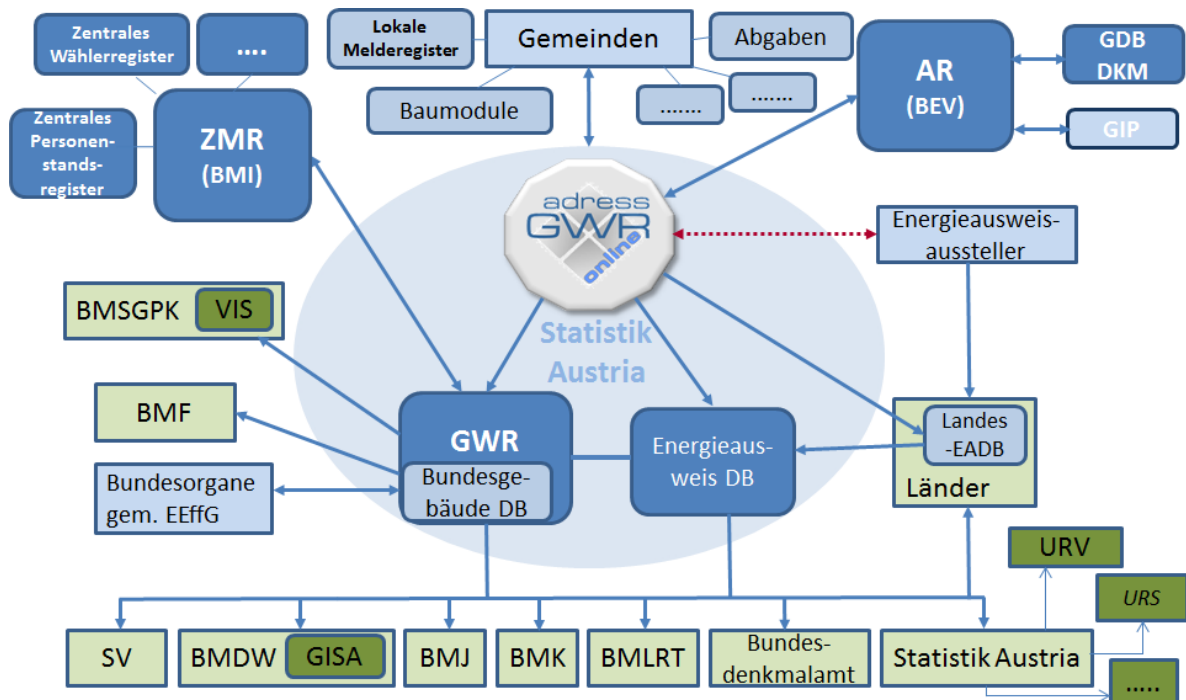
4.2.8 Bundesdenkmalamt

Das Bundesdenkmalamt hat das Kulturgüterverzeichnis für Österreich zu führen. Dazu wird ein EDV-gestütztes Arbeits- und Informationssystem eingerichtet, wozu aus verwaltungsökonomischen Gründen Zugriffsrechte des Bundesdenkmalamtes auf die GWR-Daten erforderlich sind. Diese Daten betreffen insbesondere die eindeutige

Identifikation von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nebengebäuden, die den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) unterliegen. Weiters sollen Planungen von Unterschutzstellungen nach dem DMSG und Förderschwerpunkten (z.B. im Bereich Energieeffizienz) wesentlich erleichtert werden. Darüber hinaus ergibt sich im Bereich der Baukultur zunehmend ein hoher Abstimmungsbedarf in baurechtlichen Verfahren, Angelegenheiten des Ortsbildschutzes und Raumplanung, wofür die GWR-Daten als gemeinsame Informationsgrundlage unerlässlich sind.

Die Harmonisierung von Adressdaten beim Erfassen von Denkmalen und deren Unterschutzstellung mit den GWR-Daten erhöht die Rechtssicherheit für die Denkmaleigentümer und die betroffenen Länder und Gemeinden sowie die Qualität der Daten, die den Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Die Merkmale von Bauvorhaben sowie die Daten des Energieausweises sind im Zusammenhang mit den Bewilligungen von Veränderungen gemäß § 5 DMSG, aber auch für die Beurteilung von Förderungsmaßnahmen gemäß § 32 DMSG notwendig.

Abbildung 2: Nutzergruppen Adress-GWR-Online



Q: STATISTIK AUSTRIA

4.3 BEDEUTUNG DES GWR FÜR DIE STATISTIK

Das AGWR ist für folgende Bereiche von großer Bedeutung:

- Das GWR nimmt als **Basisregister für die Registerzählung** im Oktober 2011 eine zentrale Rolle ein. Somit kann es Erhebungen – wie zuletzt die Gebäude- und Wohnungszählung 2001 – ersetzen und trägt damit zu einer erheblichen Verringerung des finanziellen und personellen Aufwandes sowohl für die zu befragenden Bürger als auch für die öffentliche Verwaltung bei.
- Aus dem GWR werden die **quartalsweisen EU-Meldungen** über die Baubewilligungen (Verordnung (EG) Nr. 1165/98) erstellt.
- Die Daten des Gebäudebestandes werden zur Vervollständigung des Datenbedarfs für den Häuser- und Wohnungspreisindex herangezogen.
- Das GWR dient als Datengrundlage für laufende Auswertungen über den Bestand an Gebäuden und Wohnungen sowie über die Baumaßnahmen.
- Die GWR-Daten sind Grundlage für Raumplanungen, Lärm-, Umwelt- und Katastrophenschutzmaßnahmen.
- Das GWR bildet die Basis für Auswertungen nach geometrischen Raumgliederungen, wie z.B. regionalstatistische Raster.

5 ZUGANG ZUM ADRESS-GWR-ONLINE

Das Adress-GWR-Online ist aufgrund der **E-Government-Vorgaben** in den **Portalverbund** eingebunden, sodass die Anwenderinnen und Anwender in den Gemeinden über das Stammportal, in dem sie registriert sind, zugreifen können. Die Portalverbundlösung bietet den Vorteil, dass mehrere Applikationen mit einer einzigen Anmeldung zugänglich werden. Die Identität wird im Zuge des Anmeldevorganges am Portal nur einmal geprüft. Die Benutzerin bzw. der Benutzer muss sich daher nur einmal "ausweisen" um auf alle Anwendungen zugreifen zu können. Benutzerinnen und Benutzer werden im Stammportal verwaltet und bei der Anmeldung am Stammportal identifiziert und authentifiziert.

6 ROLLEN IM ADRESS-GWR-ONLINE

Gemäß den im GWR-Gesetz festgelegten Zugriffsrechten gibt es im Adress-GWR-Online folgende Rollen:

- Gemeinde
- Bezirk
- BEV
- Statistik
- Land
- Ministerium
- Energieausweisaussteller

Eine Beschreibung der Rollen und Rechte finden Sie im Anhang 3 des Handbuchs.

7 UNTERSTÜTZUNG DER BENUTZERINNEN UND BENUTZER

7.1 SCHULUNG DER SOFTWAREFIRMEN (TRAIN-THE-TRAINER)

Aufgrund der Vielzahl von Softwareprodukten, welche in den Gemeinden zum Einsatz gelangen und welche Funktionalitäten des Adress-GWR-Online in unterschiedlichem Ausmaß abdecken, wurde ein Schulungskonzept erstellt, welches auf dem **Train-the-Trainer Prinzip** aufbaut. Das Schulungsprogramm der jeweiligen Softwarefirma kann so individuell auf jene Funktionalitäten zugeschnitten werden, welche von Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeitern direkt im Adress-GWR-Online ausgeführt werden.

Seitens der Statistik Austria wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Softwarefirmen geschult, wobei insbesondere auf die neuen Funktionalitäten des AGWR II eingegangen wurde. Dadurch war es für die Softwarefirmen möglich bereits vor Start des AGWR II Schulungen für Gemeindemitarbeiter und Gemeindemitarbeiterinnen abzuhalten.

7.2 SCHULUNGSVIDEOS (E-LEARNING)

Parallel dazu wird von der Statistik Austria kostenlos eine **webbasierte Trainingsanwendung** zur Verfügung gestellt, die es erlaubt zeit- und ortsunabhängig den Umgang mit dem AGWR II zu erlernen oder aufzufrischen. Die Trainings-anwendung stützt sich auf multimediale Lerninhalte, die interaktiv gestaltet sind, sodass Benutzerinnen und Benutzer den Ablauf der einzelnen Funktionalitäten nicht lediglich visuell nachverfolgen können, sondern aktiv in den Prozess eingebunden sind und einzelne Schritte – nach Anweisung - selbst ausführen müssen.

Die Schulungsvideos finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria.

7.3 SCHULUNGSSYSTEM

In einer Schulungsapplikation können nicht so häufig verwendete Applikationsbereiche zuerst ausprobiert werden und neue Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erhalten die Möglichkeit sich in die Applikation einzuarbeiten.

- Die Schulungsapplikation ist eine **Spiegelung der echten Applikation** und beinhaltet alle Funktionen sowie den kompletten Datenbestand des Produktivsystems. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die durchgeführten Änderungen keine Auswirkung auf den Echtbestand haben und auch nicht dauerhaft gespeichert werden. In der Schulungs-applikation können zwar Änderungen an den gespiegelten Daten vorgenommen und gespeichert werden, dieser Datenbestand wird jedoch in bestimmten zeitlichen Abständen mit dem Echtbestand abgeglichen.

7.4 BENUTZERHANDBUCH

Als Unterstützung für die Anwender des Adress-GWR Online wird ein Handbuch zur Verfügung gestellt. Dieses Handbuch setzt sich aus drei Teilen zusammen.

- Der erste Teil beinhaltet eine allgemeine Beschreibung der Inhalte des Adress-GWR-Online und richtet sich sowohl an diejenigen, die direkt mit der Applikation arbeiten als auch an jene, mit einer eigens entwickelten Software, die über eine Schnittstelle mit dem AGWR verbunden ist.
- Der zweite Teil des Handbuches ist eine praktische Beschreibung der Handhabung der Applikation. Zu allen wichtigen Punkten finden sich Querverweise zum ersten Teil des Handbuchs.
- Der dritte Teil des Handbuchs beinhaltet die Anhänge.

Die einzelnen Teile des Handbuches finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria-

7.5 HOTLINE

Für Fragen, die den Inhalt, die Funktionsweise und die Bedienung des Adress-GWR-Online betreffen steht die Hotline des Adress-GWR Online unter der Telefonnummer 01/71128-7900 von Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 und 15.00 Uhr und am Freitag zwischen 8.00 und 13.00 Uhr zur Verfügung.